## Ausfertigung

LANDGERICET NÜRMBERG-FÖRTH

Numberg 22.9.2008

- 3. Zivilkammer -

Aktenzeichen: 3 O 8013/08

Das Landgericht Mürnberg-Fürth, 3. Zivilkammer, erlässt durch die unterzeichnenden Richter

in Sachen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch Rechtsanwälte, An der Alster 5, 20099 Hamburg, Gz.: 08-316.9497 BF

gegen

- Antragegegnerin -
- snwaltschaftlich nicht vertreten -

wegen \$ 101 IX UrhG.

wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung

im Wege der einstweiligen Verfügung

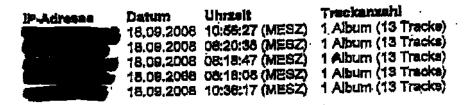
folgenden

ր՝

- Seite 2 -

## Beschluß:

I. Der Beteiligten wird gestattet, unter Verwendung der vorhandenen Verkehrsdaten der Firma Auskunft zu erteilen über Namen und Anschrift derjenigen Nutzer, denen zu den im folgenden aufgeführten Tatzeitpunkten die jeweiligen IP-Adresse zugewiesen war:



- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 1.000,00 festgesetzt.
- IV. Die Wirksamkeit der Zustellung dieses Beschlusses setzt voraus, daß mit ihm in Abdruck zugestellt werden die

## - Seite 3 -

- Antragsschrift der 1. Rechtsanwälte Rasch vom 18.09.2008 (6 Seiten DIN A 4),
- Ermittlungsbericht Anl. ASt 1 2. (1 Seite DIN A 4),
- PhonoNet artist details Anl. ASt 2 (2 Seiten DIN A 3. 4).

. 20

Zur Begründung wird in sachlicher Hinsicht auf die unter Ziffer IV bezeichneten Unterlagen Bezug genommen.

In rechtlicher Hinsicht folgt die Entscheidung aus § 101 IX UrliG.

§§ 935, 940, 938, 936, 920-922, 937, 890, 91, 3 ZPO.

Rottmann Vorsitzender Richter am Landgericht

Soldner Richter am Landgericht

Kneissl Richterin am Landgericht Su.



Für den Gleichlaut der Ausfartigung mit der Urschrift. 2 2 SEP. 2008 Nümberg, den Der Urkundsbeamte der Geschäftastel des Landgerichts Nümberg-Fürth

> Sumner Justizangeskilte